

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.75 vom 24. Februar 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2019.75

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.75 du 24 février 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.75 del 24 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2018 wurde die A. AG vom Kantonalen Steueramt (KStA), Sektion juristische Personen (JP), für das Jahr 2016 zu einem steuerbaren Reingewinn von CHF 6'795.00 und zu einem steuerbaren Eigenkapital von CHF 50'000.00 veranlagt. Dabei wurden CHF 69'334.00 als "übersetztes Darlehen/Verstoss gegen Einlagerückgewähr" zum Gewinn hinzugerechnet. Diese Aufrechnung wurde mit der Erfassung eines "Nonvaleur Darlehen Aktionär" im gleichen Umfang "neutralisiert". Gleichzeitig wurde im Umfang von CHF 69'334.00 eine als Gewinn versteuerte stille (negative) Reserve "Nonvaleur Darlehen" gebildet.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 10. Dezember 2018 erhob die A. AG mit Schreiben vom 9. Januar 2019 Einsprache. Es wurde der Verzicht auf die Aufrechnung einer geldwerten Leistung von CHF 69'334.00 beantragt.

E. 3

Mit Entscheid vom 31. Januar 2019 trat das KStA JP nicht auf die Einsprache ein.

E. 4

Den Einspracheentscheid vom 31. Januar 2019 zog die A. AG mit Rekurs vom 10. April 2019 (Postaufgabe am 11. April 2019) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiter. Sie stellt den "Antrag Wir erachten das Darlehen als werthaltig und der Aktionär beabsichtigt das Darlehen innert angemessener Frist zurückzuzahlen. Von der Aufrechnung des Darlehens als geldwerte Leistung von CHF 69'334 ist abzusehen. Wir beantragen das Darlehen als werthaltig einzustufen und von einer Aufrechnung als geldwerte Leistung abzusehen." Auf die Begründung wird soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 5

Das KStA beantragt, auf den Rekurs unter Kostenfolge nicht einzutreten.

E. 6

Die A. AG hat eine Replik erstattet.

- 3 -

E. 7

Mit Verfügung des Gerichtspräsidiums Q. vom 25. Mai 2021 wurde über die A. AG der Konkurs eröffnet, welcher mit Verfügung vom 16. Juli 2021 mangels Aktiven wieder

eingestellt wurde. Die Gesellschaft firmiert seither als A. AG in Liquidation.

E. 8

Mit Schreiben vom 6. Januar 2022 forderte das Spezialverwaltungsgericht die A. AG in Liquidation auf, sich zur Verspätung des Rekurses zu äussern und allfällige Hinderungsgründe geltend zumachen

E. 9

Das Schreiben vom 6. Januar 2022 wurde von der Post retourniert.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.